

| | |
|-----------------------|--|
| MSchG. | Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., vom 26. September 1890. |
| OG | Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921. |
| OR | Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911. |
| PatG | Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907. |
| PfStV | Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes betr. den Nachlassvertrag, vom 27. Oktober 1917. |
| PGB | Privatrechtliches Gesetzbuch. |
| PolStrG (B) | Polizei-Strafgesetz (buch). |
| PostG | Bundesgesetz über das Postwesen, vom 5. April 1910. |
| SchKG | BGes über Schuldbetreibung u. Konkurs, v. 29. April 1889. |
| StrG (B) | Strafgesetz (buch). |
| StrPO | Strafprozessordnung. |
| StrV | Strafverfahren. |
| URG | Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883. |
| VVG | Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908. |
| VZEG | Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen, vom 25. September 1917. |
| VZG | Verordnung über die Zwangsverordnung von Grundstücken, vom 23. April 1920. |
| ZGB | Zivilgesetzbuch. |
| ZPO | Zivilprozessordnung. |

B. Abréviations françaises.

| | |
|---------------|---|
| CC | Code civil. |
| CF | Constitution fédérale. |
| CO | Code des obligations. |
| CP | Code pénal. |
| Cpc | Code de procédure civile. |
| Cpp | Code de procédure pénale. |
| LF | Loi fédérale. |
| LP | Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. |
| OJF | Organisation judiciaire fédérale. |

C. Abbreviazioni italiane.

| | |
|---------------|--------------------------------------|
| CC | Codice civile svizzero. |
| CO | Codice delle obbligazioni. |
| Cpc | Codice di procedura civile. |
| Cpp | Codice di procedura penale. |
| LF | Legge federale. |
| LEF | Legge esecuzioni e fallimenti. |
| OGF | Organizzazione giudiziaria federale. |

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

A. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE

1. Entscheid vom 24. Januar 1921

i. S. Betreibungsamt Ebikon-Dierikon.

Geb. T. Art. 23 und 7: Für die Uebersendung von Geld an den Gläubiger darf keine besondere Gebühr berechnet werden.

In Erwägung:

dass das Betreibungsamt Ebikon-Dierikon mit seiner von der Vorinstanz abgewiesenen und an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde für die Uebersendung der von ihm eingezogenen Betreibungssumme an den Gläubiger eine Gebührenforderung von 80 Rappen gestützt auf Art. 7 Geb. T. geltend macht;

dass Art. 23 Geb. T. eine Gebühr für die (Abnahme der Zahlung und) Ablieferung an den Gläubiger vorsieht und diesem die Kosten der Uebersendung von Zahlungen an ihn auferlegt;

dass die Uebersendung von Geld nicht eine von der Ablieferung verschiedene Obliegenheit darstellt;

dass der Ausdruck « Kosten » nach dem Sprachgebrauch des Geb. T. nur die eigenen Auslagen des Amtes umfasst;

dass somit das Betreibungsamt gemäss Art. 1 Geb. T. für die Uebersendung von Geld an den Gläubiger eine besondere Gebühr nicht berechnen darf;

dass sich eine besondere Vergütung hierfür auch nicht rechtfertigt, indem die dem Amte dadurch erwachsende Mühe kaum grösser ist als diejenige der Vorbereitung der vom Gläubiger bei der Abholung des Geldes auf dem Amtsbureau zu unterzeichnenden Quittung, wofür es natürlich eine besondere Gebühr nach Art. 7 Geb. T. auch nicht berechnen dürfte;

hat die Schuldbetr.- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. **Entscheid vom 25. Januar 1921 i. S. Ehegatten Hirschi-Morgenthaler.**

SchKG Art. 92, Ziff. 3: Die Unpfändbarkeit eines Dampfkessels als zur Ausübung des Berufes notwendiger Gerätschaft zieht die Unpfändbarkeit des für seine Beheizung während eines kürzeren Zeitraumes notwendigen Brennmaterials nach sich.

A. — In den auf Verlangen der Kohlen-A.-G. gegen die Ehegatten Karl und Elise Hirschi, welche eine von ihnen gepachtete Dampfwäscherei betreiben, bewilligten Arresten beschlagnahmte das Betreibungsamt Bern-Stadt 100 tannene Reisswellen und 500 Kilogramm Maschinentorf, beliess aber den Schuldnern zirka 30 Reisswellen und zirka 500 Kilogramm Maschinentorf. Diese machten durch Beschwerden die Unpfändbarkeit der arrestierten Gegenstände geltend, mit der Begründung, sie seien ihnen zur Berufsausübung, insbesondere zur Heizung des Dampfkessels nötig. Das Betreibungsamt erklärte in seiner Vernehmlassung, das von ihm nicht mit Arrest belegte Brennmaterial genüge zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Dampfwäscherei nicht, was

zur Folge haben würde, dass die Schuldner für ihre sechs Kinder nicht mehr aufzukommen vermöchten.

B. — Durch Entscheid vom 31. Dezember 1920 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerden abgewiesen, davon ausgehend, dass Brennmaterial nicht unter die Begriffe « Werkzeuge » oder « Gerätschaften » des Art. 92 Ziff. 3 SchKG falle.

C. — Gegen diesen ihnen am 8. Januar zugestellten Entscheid haben die Ehegatten Hirschi am 18. Januar unter Erneuerung ihrer Beschwerdeanträge den Rekurs an das Bundesgericht erklärt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

Indem das Betreibungsamt den Rekurrenten einen Teil des Brennmaterials zum Zwecke des Weiterbetriebes der Dampfwäscherei beliess, hat es ihr Recht auf Beibehaltung ihrer bisherigen selbständigen beruflichen Stellung anerkannt, womit, da die Gläubigerin keine Beschwerde geführt hat, rechtskräftig festgestellt ist, einerseits, dass sie als Wäschereiarbeiter in unselbständiger Stellung den für ihre ausserdem aus sechs Kindern bestehende Familie notwendigen Unterhalt nicht zu verdienen vermöchten, und andererseits, dass es sich dabei nicht um eine gewerbliche Unternehmung handelt, auf welche Art. 92 Ziff. 3 SchKG keine Anwendung finden könnte. Infolgedessen ist der Dampfkessel als den Rekurrenten zur Ausübung ihres Berufes notwendige Gerätschaft anzusehen und wäre, sofern er, weil im Eigentum eines Dritten stehend, für die Arrestierung nicht ohnehin ausser Betracht fiel, ihnen als Kompetenzstück zu belassen. Nun setzt aber die Benützung des Dampfkessels zur Ausübung des Wäschereiberufes voraus, dass er zum Zwecke der Erzeugung von Dampf geheizt wird, und es wäre daher sinnlos, ihn den Rekurrenten zu belassen, sie aber gleichzeitig allen Brennmaterials zu be-